

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN

Zur Lebensmittelgesetzgebung. 1. Die Durchführungsbestimmungen der Länder usw. zum Milchgesetz vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I, S. 421) sind zusammengestellt und abgedruckt in Nr. 28 des Reichsgesundheitsblattes vom 13. Juli 1932, S. 466 ff. 2. Am 1. September 1932 ist die Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 16. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I, S. 358) in Kraft getreten. Mit gleichem Tage sind die Ausführungsbestimmungen zum Weingesetz in der Fassung vom 1. Dezember 1925 (Reichsgesetzbl. I, S. 413), die Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 29. August 1930 (Reichsgesetzbl. I, S. 446) und die Zweite Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 30. März 1931 (Reichsgesetzbl. I, S. 128) außer Kraft getreten. *Merres.* [GVE. 69.]

Lebensmittelgesetz und unlauterer Wettbewerb. Dem Antrag eines Fabrikantenverbandes als Verletzten im Sinne der Strafprozeßordnung auf Strafverfolgung eines Gewerbetreibenden wegen Verletzung des § 4 des Lebensmittelgesetzes war keine Folge zu geben. Denn die Bestimmungen dieses Paragraphen dienen lediglich dem Schutz der Verbraucher vor Täuschung und Übervorteilung, bezwecken aber nicht den Schutz eines Gewerbetreibenden gegen den unlauteren Wettbewerb eines anderen Gewerbetreibenden, also eines Konkurrenten. Gerade als Vertreter der Konkurrenten des Beschuldigten hat aber der Verband den Antrag gestellt (Beschluß des Oberlandesgerichts Hamburg vom 16. März 1931. A ö K. 11/31).

Der Entscheidung dürfte zuzustimmen sein. Wenn die in jenem Paragraphen enthaltenen Verbote sowie gewisse Bestimmungen in den auf Grund des § 5 des Lebensmittelgesetzes zugleich auch einen Schutz für das redliche Gewerbe bedeuten, so ist dies nur als eine Nebenwirkung des Gesetzes anzusehen, die sich zwangsläufig ergibt aus seinen eigentlichen Zielen, nämlich 1. Abwendung von Gefahren für die menschliche Gesundheit durch das Verbot der Herstellung und des Vertriebs von gesundheitsschädlichen Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen, 2. Schutz der Verbraucher vor Täuschung und Übervorteilung durch das Verbot der Herstellung und des Vertriebs verderbener, nachgenachter, verfälschter, irreführend bezeichneter und irreführend aufgemachter Lebensmittel. Mit Recht haben sich auch die an den lebensmittelgesetzgeberischen Arbeiten beteiligten Behörden auf den Standpunkt gestellt, daß es eine Abkehr von dem soeben umrissenen Grundgedanken des Lebensmittelgesetzes bedeuten würde, wenn es als Grundlage für Bestimmungen zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes oder für Bestimmungen rein wirtschaftlichen Charakters herangezogen würde. *Merres.* [GVE. 70.]

Warnung vor Arzneimittelhausierern. Die preußischen Minister für Handel und Gewerbe sowie für Volkswohlfahrt haben in einem gemeinschaftlichen Erlass vom 22. März 1932 (Ministerial-Bt. d. H. u. G.-V. Nr. 9 vom 8. April 1932) die Regierungspräsidenten ersucht, die Ortspolizeibehörden anzuweisen, darauf zu achten, daß Arznei- und Geheimmittel entsprechend der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich nicht im Straßen- und Hausierhandel feilgeboten und vertrieben werden. Gegen Übertretungen ist strafrechtlich einzuschreiten. *Merres.* [GVE. 36.]

Die Notverordnung vom 5. September 1932 (RGBl. Tl. I, Nr. 57 u. 58) dürfte bereits allgemein bekannt sein; jedoch seien die wesentlichen arbeitsrechtlichen Punkte hier kurz aufgeführt:

1. Ein Abschlag vom Tarifgehalt (-lohn) kann — ohne Änderung des Arbeitsvertrags — in zwei Fällen stattfinden: a) bei Vermehrung der Arbeitnehmerzahl; b) zur Erhaltung gefährdeten Betriebe.

Zu a): Maßgebend ist der Stand vom 15. August oder der Durchschnitt der Monate Juni, Juli und August 1932. Während der Dauer der Erhöhung der Zahl der Angestellten (Arbeiter) gegenüber diesem Stand können die jeweiligen tariflichen Gehalts- (Lohn-)sätze für die 31. bis 40. Wochenarbeitsstunden die unterschritten werden (nicht für die Zeit vor dem 15. 9. 1932). Die zulässige Unterschreitung beträgt während einer Vermehrung der Zahl der Angestellten (Arbeiter) von mindestens 5%: 10%, von mindestens 10%: 20%, von mindestens 15%: 30%, von mindestens 20%: 40%, von mindestens 25%: 50%.

Im Höchstfall können also 12½ % abgezogen werden. (Die Vorschrift gilt nicht für Saisonbetriebe, es sei denn, daß eine über die saisonmäßig bedingte Vermehrung der Belegschaft hinausgehende Erhöhung der Arbeitnehmerzahl erfolgt ist. Näheres §§ 2 und 5: Ermächtigung durch den Schlichter.)

Will der Arbeitgeber von der Möglichkeit der Gehalts- (Lohn-) reduzierungen Gebrauch machen, so muß er der Belegschaft durch Aushang an deutlich sichtbarer Stelle des Betriebes Kenntnis geben und dem Schlichter Anzeige erstatten. Dabei sind alle in Betracht kommenden Zahlen anzugeben. Die Ermäßigung der Angestelltenbezüge kann frühestens mit Beginn der auf den Tag des Aushangs folgenden Monatshälfte in Kraft treten. (Veränderung der Zahlen ist im Aushang und in der Anzeige bekanntzugeben.)

Näheres zur Berechnung der maßgeblichen Zahlen, so bei einer Arbeitszeit während der Monate Juni bis August 1932 von im Gesamtdurchschnitt mehr als 40 Stunden, nicht mehr als 36, 30 und 24 Stunden wöchentlich s. Verordnung vom 16. 9. 1932 (RGBl. Tl. 1, Nr. 61).

Der Schlichter kann dem Arbeitgeber die Berechtigung zum Abzug entziehen, soweit nach seiner Überzeugung der mit der Verordnung beabsichtigte Zweck nicht erreicht wird, insbesondere soweit die Mehreinstellungen durch Verschiebung der Arbeit zwischen mehreren Betrieben oder Betriebsabteilungen (= selbständige Betriebsteile i. S. der Vo. über Betriebsstilllegungen und Arbeitsstreckung vom 15. 10. 1923) bedingt sind.

Zu b): Der Schlichter kann den Arbeitgeber ermächtigen, die Tarifsätze bis zu 20% herabzusetzen, wenn die Erfüllung der tarifvertraglichen Verpflichtungen die Weiterführung des Betriebs oder seine Wiederaufnahme infolge besonderer, diesen Betrieb betreffenden, außerhalb seines Einflusses liegender Umstände gefährdet.

2. Die Reichsregierung ist ermächtigt, die Personalausgaben bei subventionierten Betrieben insoweit herabzusetzen, als in der Reichsverwaltung für vergleichbare oder gleichwertige Dienstleistungen Bezüge entrichtet werden. Entsprechendes gilt für das Einkommen der Arbeitnehmer bei Gemeinden und anderen Körperschaften (Versorgungsbetrieben); (näheres RGBl. S. 431). *Grumbacher.* [GVE. 71.]

Berufung auf den Tarifvertrag. Von kleineren Betrieben, Laboratorien u. a. wird mitunter übersiehen, daß für die rechtliche Bedeutung der Einzelarbeitsverträge (Ezv) nicht nur deren Inhalt maßgebend ist, sondern auch ein etwa eingreifender Tarifvertrag (TV). Ein TV kann bekanntlich Anwendung finden dadurch, daß — und soweit — er für allgemein verbindlich erklärt ist (§ 2 Tarifvertragsordnung — TVO —) (wie z. B. der Reichstarifvertrag für die akademisch gebildeten Angestellten der chemischen Industrie — RTV —, der für alle der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie angeschlossenen Betriebe der chemischen Industrie Geltung hat) oder in Folge Mitgliedschaft beider Parteien des Ezv bei den vertragschließenden Vereinigungen des TV. Die Beachtung eines maßgeblichen TV bei Abschluß des Ezv kann sehr wichtig sein, so wenn er, wie z. B. der genannte RTV, zwingende Bestimmungen über den Abschluß von Wettbewerbsverboten, die Bewahrung von Betriebsgeheimnissen usw. enthält. Die Nichteinhaltung solcher tariflicher Vorschriften kann die Nichtigkeit von widersprechenden Vereinbarungen des Ezv zur Folge haben. Die Parteien des Ezv können die Anwendbarkeit eines an sich nicht eingreifenden (aber örtlich und fachlich in Frage kommenden) TV auch durch Berufung auf ihn im Ezv vereinbaren (§ 1 Abs. 2 TVO). Wie das RARbG neuerdings (Urt. v. 22. 1. 1932 in Bensh. S. 14, Nr. 24) in Entscheidung einer alten Streitfrage ausspricht, liegt eine solche Berufung mit der Folge der Anwendbarkeit des ganzen TV gewöhnlich nicht schon darin, daß nur einzelne Vorschriften des TV im Ezv vereinbart sind; wenn daneben andere Bestimmungen des TV nicht gelten sollen — soweit die Abweichungen im Ezv nicht etwa nur zugunsten des Arbeitnehmers sind — so ist die Annahme, daß eine Berufung vorliege, ausgeschlossen.

Grumbacher. [GVE. 72.]

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN (Fortsetzung).

Tarifkonkurrenz. Die Frage, ob ein Arbeitsverhältnis von mehreren Tarifverträgen erfaßt wird und welcher derselben dann zur Anwendung kommt, bietet oft nicht geringe Schwierigkeiten. Eine (echte) Tarifkonkurrenz liegt vor, wenn der Arbeitsvertrag in persönlicher, räumlicher und fachlicher Hinsicht unter mehrere Tarifverträge fällt; (der fachliche Geltungsbereich bestimmt sich sowohl nach der Art der zu leistenden Arbeit wie nach der Art und dem Zweck des Betriebs: RAG. 176/31 in Bensh. S. Bd. 13 Nr. 85). Hierzu erkannte neuerdings RAG. 242/31 in Bensh. S. Bd. 14 Nr. 90: Treffen mehrere allgemein verbindliche Tarifverträge zusammen, so gibt die Lösung § 2 II Tarifvertragsordnung (derjenige ist maßgebend, der für die größte Zahl von Arbeitsverträgen in dem Betrieb oder der Betriebsabteilung Bestimmungen enthält). In anderen Fällen sind für die Frage, welcher Tarifvertrag (TV.) anzuwenden ist, Gesichtspunkte des engeren oder weiteren fachlichen, räumlichen oder persönlichen Geltungsbereichs entscheidend (vgl. z. B. RAG. in Bensh. S. Bd. 14 Nr. 96: Der fachlich engere TV. geht dem weiteren vor). Versagen diese Maßstäbe, wie etwa bei Gleichheit des Geltungsbereichs, dann kann derjenige TV. maßgebend sein, der für den Arbeitnehmer der günstigere ist.

Ein Arbeitnehmer kann sich je nach den Umständen dem Vorwurf der Arglist aussetzen, wenn er während bestehenden Arbeitsverhältnissen einer Arbeitnehmervereinigung beitritt (für deren Mitglieder ein günstigerer TV. besteht), und es schuldhaft unterläßt, dem Arbeitgeber alsbald oder in angemessener Frist davon Mitteilung zu machen.

Grombacher. [GVE. 67.]

Über die Ausstellungspriorität. Eine Priorität für eine Patent-, Muster- oder Zeichenanmeldung, die mit dem tatsächlichen Anmeldungsdatum nicht übereinstimmt, kann nicht nur auf Grund des Unionsvertrages beansprucht werden, sondern auch auf dem Gesetz betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen beruhen. Danach genießt der Aussteller, falls seine Anmeldung innerhalb von sechs Monaten nach Eröffnung der Ausstellung eingereicht wird, Schutz gegen neuheitsschädliche Vorkommnisse seit dem Tage der Schaustellung sowie einen Vorrang gegenüber anderen Anmeldungen, die während dieser Zeit erfolgen. Während die auf dem Unionsvertrag beruhende Priorität in Deutschland nach ausdrücklicher Bestimmung bei der Anmeldung beansprucht werden muß, andernfalls sie wirkungslos wird, ist eine entsprechende Vorschrift für die Ausstellungspriorität nicht getroffen worden. Daher kann der Schutz der Ausstellungspriorität auch noch in jedem Stadium nach dem Erwerb des Schutzrechtes geltend gemacht werden. Durch ein Urteil des Reichsgerichts vom 24. Juni 1932 ist dies erst neuerdings wieder bestätigt worden. Hier wurde die Ausstellungspriorität für ein Patent erst im Nichtigkeitsstreit geltend gemacht. (Blatt f. Patent-, Muster- u. Zeichenwesen 1932, S. 197.) R. Cohn. [GVE. 76.]

Über die zulässige Begründung eines Einspruchs. Nach § 24 des Patentgesetzes ist der Einspruch gegen die Erteilung eines Patentes schriftlich zu erheben und mit Gründen zu versehen.

Als Begründung in diesem Sinne wird es vom Patentamt nicht angesehen, wenn lediglich die Erfindungshöhe des Anmeldungsgegenstandes bestritten wird. Die Begründung muß vielmehr bestimmte, auf ihre Richtigkeit nachprüfbare Tatsachen enthalten, die nach der Ansicht des Einsprechenden der Patenterteilung entgegenstehen.

Der Standpunkt des Patentamtes ist in dieser Beziehung in ständiger Rechtsprechung festgelegt worden, die Entscheidungen vieler Jahre stimmen in ihren grundsätzlichen Ausführungen zum Teil wörtlich überein. Was für die allgemeine Behauptung mangelnder Erfindungshöhe gilt, trifft ebenso für Neuheitsmangel, Nichtausführbarkeit und andere Einspruchsgründe zu. Es müssen stets Tatsachen angeführt werden, die nachprüfbar sind, und zwar muß dies, damit der Einspruch zulässig sein soll, innerhalb der Einspruchsfrist geschehen. (Beschwerdeabteilung II vom 30. Juni 1932. Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1932, S. 196.) R. Cohn. [GVE. 75.]

Frankreich: Herkunftsangabe. In Frankreich ist unter dem 20. April 1932 ein Gesetz betreffend die Verpflichtung zur Angabe der Herkunft bestimmter ausländischer Waren ergangen. Danach kann in Verordnungen vorgeschrieben werden, daß an nach Frankreich eingeführten ausländischen Waren Marken angebracht werden, die die Herkunft angeben. (Blatt f. Patent-, Muster- u. Zeichenwesen 1932, S. 203.) R. Cohn. [GVE. 79.]

Italien: Schutz für die Bezeichnung „Seide“. Durch Gesetz vom 18. Juni 1931 und Verordnung vom 1. Juni 1932 ist bestimmt worden, daß die Bezeichnung „Seide“ und davon abgeleitete Ausdrücke, auch in ausländischer Sprache, ausschließlich den aus Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen der Kokons seidenspinnender Insekten bestehenden Gespinsten, Geweben und Gegenständen vorbehalten sind. Beschwerde Seide darf nur dann als Seide bezeichnet werden, wenn die Beschwerde sich innerhalb behördlich festzulegender Grenzen hält. Seidenwaren sind mit festgelegten Kennmarken zu versehen.

In Deutschland hat die Rechtsprechung der Verkehrsverwirrung dadurch abgeholfen, daß Bezeichnungen wie „Bemberg-Seide“, „Agfa-Seide“, „Acetat-Seide“ für Kunstseide als unzulässig bezeichnet wurden. (Blatt f. Patent-, Muster- u. Zeichenwesen 1932, S. 204, bzw. 1930, S. 217.) R. Cohn. [GVE. 81.]

Rumänien: Wettbewerbsgesetz. In Rumänien ist unter dem 17. Mai 1932 ein Gesetz zur Unterdrückung des unlauteren Wettbewerbs ergangen. (Blatt f. Patent-, Muster- u. Zeichenwesen 1932, S. 190.) R. Cohn. [GVE. 80.]

RUNDSCHAU

Duisberg-Stiftung¹⁾. Der Prüfungsausschuß, bestehend aus den Herren Geheimrat Prof. Dr. C. Duisberg, Prof. Dr. Duden und Oberstudiendirektor W. Paekelmann, hat die Herren Dr. Hans Hoyer, Dr. Theodor Wohlfahrt und Dr. Wolfram Ruff als Stipendiaten ausgewählt und ihnen einen Beitrag für das Auslandsstudium zuerkannt. (35)

„Van 't Hoff-Stiftung“ zur Unterstützung von Forschern auf dem Gebiete der reinen oder angewandten Chemie. Die für das Jahr 1933 verfügbaren Gelder belaufen sich auf ungefähr 1200 holländische Gulden. Bewerbungen sind vor dem 1. April 1933 in lateinischen Buchstaben, eingeschrieben per Post, mit eingehender Angabe des Zwecks, zu welchem die Gelder (deren Betrag ausdrücklich anzugeben ist) benutzt werden sollen und der Gründe, weshalb eine Unterstützung beantragt wird, zu richten an: „Het Bestuur der Koninklijke Akademie van Wetenschappen, bestemd voor de Commissie van het van 't Hoff-Fonds“, Trippenhuis, Kloveniersburgwal, te

Amsterdam. — Eine Kommission (Holleman, Jaeger, Smits, Wibaut) ist mit der Festsetzung der Beträge beauftragt. — Die Namen der Stipendiaten werden öffentlich bekanntgemacht. Die Betreffenden werden gebeten, einige Exemplare ihrer diesbezüglichen Arbeiten der Kommission zuzustellen. Sie sind übrigens völlig frei in der Wahl der Form oder des Organs, worin sie die Resultate ihrer Forschungen zu veröffentlichen wünschen, wenn nur dabei mitgeteilt wird, daß diese Untersuchungen mit Unterstützung der „van 't Hoff-Stiftung“ ausgeführt worden sind. (36)

Vereinigung der ehemaligen Chemiestudierenden der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich. Ein Initiativkomitee der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich versendet ein Rundschreiben mit dem Aufruf, alle ehemaligen Chemiestudierenden der ETH. in einer Vereinigung zusammenzuschließen, und zwar zwecks Wahrung der Interessen der chemischen Abteilung der ETH., zur Pflege der freundschaftlichen Beziehungen der ehemaligen Chemiestudierenden unter sich und zur Erhaltung des Kontaktes mit der Schule. Die Vereinigung beabsichtigt, jährlich eine oder mehrere Versammlungen abzuhalten (Geschäftsbericht, Vor-

¹⁾ Vgl. Seite 394.